

# GÜTERSTANDSKLAUSELN IN GESELLSCHAFTS- UND SCHENKUNGSVERTRÄGEN

## GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN DER MITGESELLSCHAFTER UND DER ÜBERGEBENDEN GENERATION

VON DR. MICHAEL BREYER UND DR. OLIVIA SARHOLZ

### ABSTRACT

Die Scheidung einer Unternehmerehe ohne wirksamen Ehevertrag kann für Familienunternehmen existenzbedrohend sein. Der Abschluss eines sorgsam ausgearbeiteten Ehevertrags (einschließlich Pflichtteilsverzicht des überlebenden Ehegatten) zählt daher zum unverzichtbaren Pflichtenheft jedes Gesellschafters. Der nachfolgende Beitrag möchte sich nicht damit befassen, wie ein Unternehmerehevertrag im Einzelnen gestaltet werden kann<sup>1</sup>, sondern der Frage nachgehen, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Mitgesellschafter des Familienunternehmens und die übergebende Generation haben, um über Güterstandsklauseln im Gesellschafts- und Schenkungsvertrag auf den Abschluss eines Ehevertrags durch den (neuen) Mitgesellschafter hinzuwirken. Dabei sollen insbesondere auch die Fragen beleuchtet werden, die sich im Zusammenhang mit den immer wichtiger werdenden Eheschließungen im internationalen Kontext stellen.<sup>2</sup>

### I. Gesetzliche Wertausgleichsansprüche bei Scheidung der Ehe und Pflichtteilsrechte im Todesfall

Nach den gesetzlichen Regelungen der deutschen Zugewinn-  
gemeinschaft muss ein Ehegatte im Falle einer Scheidung das  
von ihm während der Ehe erzielte Vermögenswachstum  
(= Zugewinn) dem anderen Ehegatten zur Hälfte in bar auszah-  
len. Dieser bare Wertausgleich wird mit der Scheidung in vol-  
ler Höhe zur Zahlung fällig, unabhängig davon, wie liquide das  
dem Wertausgleich zugrunde liegende Vermögen ist. Soweit  
ein Ehegatte während der Ehe Anteile am Familienunterneh-  
men oder sonstiges Vermögen durch Schenkung oder Erb-  
schaft erworben hat, fließt immerhin nicht der gesamte Anteils-  
wert, sondern nur der zwischen dem Erwerb und der Schei-  
dung erzielte Wertzuwachs in die Berechnung des Zugewinns  
ein. Vergleichbare und zum Teil noch deutlich weiter gehende  
Regelungen gelten auch, wenn die Ehe ausländischem Recht  
unterliegt bzw. sich die Scheidungsfolgen nach ausländischem  
Recht bestimmen. So kennt etwa die Schweiz als Pendant zur  
Zugewinngemeinschaft die Errungenschaftsbeteiligung, die  
zwischen dem Eigengut der Ehegatten und der während der  
Ehe erzielten Errungenschaft unterscheidet. Zum Eigengut zählt  
u.a. auch Vermögen, das während der Ehe durch Schenkung  
oder Erbschaft erworben wurde. Im Gegensatz zum deutschen  
Recht zählt der während der Ehe erzielte, nicht auf eigene unter-  
nehmerische Leistung zurückzuführende Wertzuwachs grund-

sätzlich nicht zur Errungenschaft, bei Personengesellschaften  
aber etwa die auf den Privatkonten stehen gelassenen  
Gewinne. Das Recht von England und Wales schließlich gibt  
dem zuständigen Gericht in der Tradition des *Common Law*  
ein denkbar weites Ermessen zur Regelung der finanziellen Ver-  
sorgung der Ehegatten und zur Aufteilung ihres Vermögens  
untereinander, wobei der Richter grundsätzlich auch das durch  
Schenkungen oder Erbschaft erworbene Vermögen einbeziehen  
kann und unter dem Stichwort *Equal Sharing* grundsätzlich das  
vorhandene Vermögen hälftig geteilt wird (dazu noch näher  
unten, Ziff. IV.2.)).

Oft übersehen wird, dass im Todesfall eines verheirateten  
Gesellschafters neben einem etwaigen Zugewinnausgleichs-  
anspruch über die Pflichtteilsrechte des überlebenden Ehe-  
gatten ein weiteres mögliches Einfallstor in das betrieblich  
gebundene Vermögen besteht, das zu baren Zahlungspflich-  
ten führen kann. Gemäß § 1931 BGB gehört der Ehegatte zu  
den gesetzlichen Erben und damit gemäß § 2303 Abs. 2 BGB  
auch zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten. Ebenso wie der »

### INHALT

- I. Gesetzliche Wertausgleichsansprüche bei Scheidung der Ehe  
und Pflichtteilsrechte im Todesfall
- II. Güterstandsklauseln im Gesellschaftsvertrag
- III. Güterstandsklauseln in Schenkungsverträgen (Widerrufsrecht)
- IV. Deutscher Ehevertrag sollte nicht zwingend vorgeschrieben  
sein
  1. Kontinentaleuropa und USA
  2. Sonderfall England und Wales
- V. Formulierungsvorschlag für eine Güterstands- und  
Pflichtteilklausel

1 Dazu eingehend zuletzt Kögel/Kanzler, FuS 2/2022, S. 48 ff. und S. 88 ff.

2 Umfassend zur „internationalen Unternehmerfamilie“ Wiedemann/Reinhart,  
Die internationale Unternehmerfamilie – wesentliche Aspekte bei der Planung  
internationaler Mobilität, Heft 37 der Schriftenreihe des Kirsten Baus Instituts für  
Familienstrategie, 2021.

Zugewinnausgleichsanspruch sind die verschiedenen denkbaren Pflichtteilsansprüche in Geld zu leisten und bemessen sich nach dem gesamten Nachlasswert, einschließlich des Familienunternehmens. Auf diese Pflichtteilsrechte kann indes vertraglich verzichtet werden. Vergleichbare Pflichtteilsrechte des überlebenden Ehegatten kennen auch zahlreiche ausländische Rechtsordnungen, wobei hier im Einzelnen zu prüfen ist, ob und inwieweit ein vertraglicher Verzicht möglich ist.

Für alle Rechtsordnungen empfiehlt sich also dringend der Abschluss eines Ehevertrags, der gleichermaßen Ausgleichsansprüche im Falle der Scheidung wie auch Pflichtteilsansprüche im Todesfall mit dem primären Ziel adressiert, das im Familienunternehmen gebundene Vermögen im Scheidungsfall und bei Versterben nicht zugunsten des Ehepartners in bar ausgleichen zu müssen.

## II. Güterstandsklauseln im Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen enthalten vielfach Bestimmungen, wonach verheiratete Gesellschafter „verpflichtet sind“, mit ihrem Ehegatten einen Ehevertrag abzuschließen. Eine solche Formulierung sollte vermieden werden, weckt sie doch die Erwartung, dass der Abschluss eines Ehevertrags wie andere Verpflichtungen auch von den Mitgesellschaftern eingeklagt und bei Nichterfüllung Schadensersatz geltend gemacht werden kann. In der Literatur werden daher Bedenken geäußert, dass solche Klauseln gegen die Eheschließungsfreiheit verstoßen und deshalb nichtig sind. Im Gesellschaftsvertrag sollte daher besser von einer Obliegenheit gesprochen werden, deren Nichteinhaltung (nur) zum Ausschluss aus der Gesellschaft oder zu anderen Sanktionen auf Gesellschaftsebene (z.B. Ruhen von Entnahmerechten, Stimmrechten) führen kann.

Insbesondere von Notaren wird vereinzelt die Ansicht geäußert, dass eine Güterstandsklausel im Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG und anderer Personengesellschaften wegen des damit verbundenen (indirekten) Zwangs zum Abschluss eines Ehevertrags den Gesellschaftsvertrag nach § 1410 BGB insgesamt beurkundungspflichtig macht. Zum Teil wird auch danach unterschieden, ob der Gesellschaftsvertrag eine „Verpflichtung“ (Beurkundungspflicht) oder nur eine entsprechende Obliegenheit (keine Beurkundungspflicht) vorsieht. Unseres Erachtens ist diese Ansicht verfehlt und eine Beurkundungsbedürftigkeit nicht begründbar, wobei eine höchstrichterliche Klarstellung bislang leider fehlt. Unterstellt man die Beurkundungsbedürftigkeit, würde die fehlende Beurkundung aber nach der Rechtsprechung des BGH und ganz überwiegenden Ansicht in der Literatur grundsätzlich nur zur Formunwirksamkeit der Güterstandsklausel und nicht des gesamten Gesellschaftsvertrags führen, zumal dann nicht, wenn der Gesellschaftsvertrag in seinen Schlussbestimmungen wie heute zumeist üblich und ratsam eine salvatorische Klausel enthält. Im Ergebnis halten wir es daher weiterhin für gut vertretbar, die Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften nicht zu beurkunden.

Für den Fall, dass ein Gesellschafter gegen die Vorgaben der Güterstandsklausel verstößt, sehen viele Gesellschaftsverträge als Sanktion nur die Möglichkeit vor, den Gesellschafter aus

der Gesellschaft auszuschließen. Mit einem Ausschluss zwingend verbunden ist jedoch die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung einer angemessenen Abfindung. Die Möglichkeit zum Ausschluss bei Nichtabschluss eines Ehevertrags ist also praktisch in aller Regel aufgrund des damit verbundenen Liquiditätsabflusses nur eine leere Drohung. Möchte man glaubhaf-tere Instrumentarien haben, um auch rechtlich und ökonomisch Anreize zum Abschluss eines Ehevertrags setzen zu können, empfehlen sich zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten unterhalb der Ausschlusschwelle. Zu denken ist hier etwa an die Möglichkeit, das Ruhen der Stimmrechte anzuordnen. Ferner kommt es sowohl bei der GmbH & Co. KG wie seit der neueren Rechtsprechung des BFH zu disquotalen und zeitlich versetzten Gewinnausschüttungen<sup>3</sup> auch bei der GmbH in Betracht, den unwilligen Gesellschafter zumindest vorübergehend von den Gewinnen der Gesellschaft auszuschließen oder ihm die Gewinne zwar gutzuschreiben, die Entnahme aber erst nach Abschluss eines Ehevertrags zu gestatten. Ob – und wenn ja: welche – Sanktionen dann tatsächlich verhängt werden, sollte dem Einzelfall ohne abstrakte Programmierung im Gesellschaftsvertrag vorbehalten bleiben. Bei Personengesellschaften müsste im Rahmen einer solchen Einzelfallentscheidung auch berücksichtigt werden, dass die Sanktionen nur so weit gehen, dass die steuerliche Mitunternehmerschaft gewahrt bleibt.

Abschließend sei jedoch festgehalten, dass das „rechtliche Drohszenario“ nach unserer Erfahrung nur sehr eingeschränkt hilft, wenn die Gesellschafter und ihre Nachfolger nicht aus einer ethischen Grundüberzeugung heraus bereit sind, zum Schutze des Unternehmens einen Ehevertrag abzuschließen und ihren Ehegatten von der Notwendigkeit eines Ehevertrags zu überzeugen, was ggf. viel Geduld und Überzeugungsarbeit erfordern kann. In einer Familiencharta oder Familienverfassung sollte daher ebenfalls eine Güterstands- und Pflichtteils Klausel enthalten sein, für die letztlich dieselben Überlegungen wie hier mit Ausnahme der Sanktionsmöglichkeiten gelten.

## III. Güterstandsklauseln in Schenkungsverträgen (Widerrufsrecht)

Ergänzend zu einer Güterstandsklausel im Gesellschaftsvertrag sollte standardmäßig auch in den Schenkungsverträgen zur Übertragung der Anteile auf die nächste Generation ein Widerrufsrecht für den Fall vorgesehen werden, dass der Beschenkte keinen Ehevertrag im Sinne des Schenkungsvertrags abschließt bzw. gegen die gesellschaftsvertragliche Güterstandsklausel verstößt. Anders als bei der Ausschließung nach Gesellschaftsvertrag kann eine Anteilsschenkung im Rahmen der vom Schenker vorbehaltenen Widerrufsrechte ohne Abfindung rückabgewickelt werden. Für die geplante Unternehmensnachfolge ist ein solcher Widerruf aber natürlich sehr ärgerlich, da mit ihm alle Uhren wieder auf null gestellt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass die dem Beschenkten in der Zwischenzeit zugeflossenen Erträge nach der üblichen Gestaltung von Schenkungsverträgen nicht

<sup>3</sup> Dazu Layer/Matenaer, FuS 5/2022, S. 191 ff.; Breyer/Matenaer in: Beck'sches Formularbuch GmbH-Recht, 2. Aufl. 2024 (im Erscheinen), Formular B.II.5.

zurückgefordert werden können. Verbleiben diese Erträge mit hin beim Beschenkten, führt dies zu einer nachträglichen Schenkungsteuer, wenn die ursprüngliche Anteilsschenkung steuerlich begünstigt war (§§ 13a, 13b ErbStG); für die verbleibenden Erträge entfällt die Begünstigung. Bei Personengesellschaften ist zu berücksichtigen, dass auch Entnahmen, die allein zur Zahlung der Ertragsteuern getätigt wurden, einer solchen nachträglichen Schenkungsteuerbelastung unterliegen. Bei Beschenkten, die zum Zeitpunkt der Schenkung bereits verheiratet sind, aber noch keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, muss zudem darauf geachtet werden, dass das Widerrufsrecht erst greift, wenn ein Ehevertrag nicht nachträglich binnen einer gewissen Frist abgeschlossen wird. Ansonsten liegt im Ergebnis ein freies Widerrufsrecht vor, das bei Anteilen an Personengesellschaften den Übergang der steuerlichen Mitunternehmerschaft und bei Anteilen an Kapitalgesellschaften den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums gefährden kann.

#### IV. Deutscher Ehevertrag sollte nicht zwingend vorgeschrieben sein

Vielfach fordern die Güterstandsklauseln in Gesellschafts- und Schenkungsverträgen immer noch, dass eine Gütertrennung oder modifizierte Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht zu vereinbaren ist. Der zunehmenden Internationalität von Unternehmerfamilien trägt das aus unserer Sicht nicht angemessen Rechnung. So wäre es sehr anspruchsvoll, z. B. von einem seit Jahren in der Schweiz lebenden Gesellschafter, der in der Schweiz eine Ausländerin geheiratet und dort mit ihr eine Familie gegründet hat, zu verlangen, dass deutsches Familienrecht für alle in Betracht kommenden Bereiche (Güterrecht, eheliches Unterhaltsrecht, naheheliches Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich etc.) kraft Rechtswahl zu gelten hat, auch wenn eine solche Rechtswahl nach den einschlägigen Vorschriften des internationalen Privatrechts (z.B. Art. 22 EuGüVO aus Sicht der EU-Mitgliedstaaten für das Ehegüterrecht) zulässig ist. Zum Schutz des Familienunternehmens ist eine solche Rechtswahl nicht erforderlich und im besten Fall wirkungslos, wenn die spätere Scheidung beispielsweise vor englischen Gerichten erfolgt, die – wie unten bei 2. näher ausgeführt – an die formale und inhaltliche Kontrolle eines Ehevertrags gleich welchen Rechts ohnehin ihre eigenen Wertmaßstäbe anlegen. Die Güterstandsklauseln sollten daher das wirtschaftliche Ziel eines Ehevertrags klar definieren, aber offen dafür sein, auf welchem Wege und ob mit einem deutschen oder einem ausländischen Ehevertrag das Ziel erreicht wird.

##### 1. Kontinentaleuropa und USA

Eheverträge und die mit ihnen verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht nur in den kontinentaleuropäischen Ländern, sondern auch in den allermeisten Bundesstaaten der USA anerkannt und üblich. In diesen Ländern werden in einem Scheidungsverfahren grundsätzlich auch die nach ausländischem Recht wirksam zustande gekommenen Eheverträge anerkannt. Aber keine Regel ohne Ausnahmen: So sollte insbesondere mit Blick auf ein mögliches Scheidungsverfahren in den USA besondere Sorgfalt auf das Vorgehen beim Abschluss des Ehevertrags (u.a. vollständige Transparenz

über die beidseitigen Vermögensverhältnisse, unabhängige anwaltliche Beratung beider Seiten, Verhandlungen auf Augenhöhe ohne Druck) und eine in sich ausgewogene, schlüssige und inhaltlich nicht bis an die Grenzen gehende Gestaltung geachtet werden. Insofern sollten insbesondere die in klassischen deutschen Unternehmereheverträgen vielfach üblichen starken Unterhaltsbeschränkungen kritisch hinterfragt werden.

##### 2. Sonderfall England und Wales

Eine Sonderstellung nimmt nach wie vor das „Schreckgespenst“ einer Scheidung vor englischen Gerichten ein. Das Recht von England und Wales und einiger anderer klassischer *Common-Law*-Jurisdiktionen kennt weiterhin keine unmittelbar bindende Rechtswirkung von Eheverträgen. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass das englische Recht „prozessual“ denkt und seinen Gerichten ein denkbar breites Ermessen einräumt, angesichts der Umstände des Einzelfalls eine faire und angemessene Regelung nach den Grundsätzen von *Needs* (Bedürfnisse der Parteien), *Compensation* (Ausgleich ehebedingter Nachteile) und *Equal Sharing* (grundsätzlich hälftige Vermögensteilung) zu treffen. Dabei soll auch das vor der Ehe bereits vorhandene Vermögen und das durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Vermögen eines Ehegatten nicht von vornherein aus dem Ermessensbereich des englischen Richters ausgenommen sein.<sup>4</sup> Diese Regeln gelten immer dann, wenn der Scheidungsantrag vor einem englischen Gericht gestellt wird und die englischen Gerichte ihre Zuständigkeit bejahen, was aus deutscher Sicht überraschend schnell der Fall sein kann; für die englischen Gerichte ist es also unerheblich, ob die Ehegatten in einem Ehevertrag deutsches oder ein sonstiges Recht gewählt haben (sogenanntes Prinzip des *lex fori*).

Nach der neueren englischen Rechtsprechung hat das Gericht sich bei der Ausübung seines Ermessens aber von den Vorstellungen der Parteien leiten zu lassen, die sie in einem frei und aufgeklärt zustande gekommenen Ehevertrag gleich welchen Rechts niedergelegt haben. In der Leitentscheidung *Radmacher v. Granatino* aus 2010 heißt es: „*The court should give effect to a nuptial agreement that is freely entered into by each party with a full appreciation of its implications unless in the circumstances prevailing it would not be fair to hold the parties to their agreement.*“ Damit ein Ehevertrag frei und aufgeklärt zustande kommt, empfiehlt es sich in der Regel, dass vollständige Transparenz über die beidseitigen Vermögensverhältnisse geschaffen und dokumentiert wird, dass beide Seiten unabhängig anwaltlich beraten werden und dass sich beide Seiten auf Augenhöhe begegnen, ohne dass ungebührlicher Druck auf einen Ehegatten ausgeübt wird. Für die Gestaltung eines deutschen Ehevertrags, bei dem eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein Scheidungsverfahren irgendwann einmal vor englischen Richtern stattfindet, sollten diese formalen Aspekte also unbedingt berücksichtigt werden. Zudem sollte ein solcher Ehevertrag insbesondere bei den Regelungen zum Unterhalt und zur Nutzung des Familienheims deut- ➤

4 Für einen detaillierteren Überblick Scherpe, DNotZ 2016, S. 644 ff.

lich großzügiger sein als der klassisch deutsche Unternehmer-ehevertrag, insbesondere mit Blick auf (spätere) gemeinsame Kinder, die vom weniger begüterten Teil betreut werden. Eine Garantie, dass die englischen Gerichte die Regelungen eines solchen Ehevertrags im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung eins zu eins umsetzen, besteht aber natürlich nicht.

## V. Formulierungsvorschlag für eine Güterstands- und Pflichtteils Klausel

Unter Berücksichtigung der vorstehend erläuterten Aspekte könnte die Güterstands- und Pflichtteils Klausel des Gesellschaftsvertrags einer GmbH beispielsweise wie folgt lauten. In einer Familiencharta oder Familienverfassung wäre nur Abs. 1 erforderlich:

Zum Schutz der Gesellschaft vor den vermögensrechtlichen Auswirkungen der Ehe vereinbaren die Gesellschafter, was folgt:

- a) *Ein verheirateter Gesellschafter hat durch vertragliche Vereinbarung mit seinem Ehegatten sicherzustellen, dass er seine Geschäftsanteile und die Surrogate seiner Geschäftsanteile (nachfolgend zusammen als „Betriebsvermögen“ bezeichnet) ohne Mitwirkung seines Ehegatten verwalten und frei über sie verfügen kann und dass das Betriebsvermögen bei Scheidung der Ehe keinem Zugewinnausgleich, Wertausgleich oder einer sonstigen Vermögensauseinandersetzung unterliegt. Dasselbe hat für den Fall zu gelten, dass der Güterstand durch den Tod des Gesellschafters, in den Fällen der §§ 1385, 1386 BGB oder nach vergleichbaren ausländischen Vorschriften beendet wird.*
- b) *Ferner hat ein verheirateter Gesellschafter durch vertragliche Vereinbarung mit seinem Ehegatten sicherzustellen, dass das Betriebsvermögen bei der Berechnung erbrechtlicher Pflichtteilrechte oder wirtschaftlich vergleichbarer Rechte etwaiger anwendbarer ausländischer Rechtsordnungen unberücksichtigt bleibt, soweit ihm dies rechtlich möglich ist.*
- c) *Jeder verheiratete Gesellschafter hat auf die schriftliche Aufforderung eines anderen Gesellschafters spätestens binnen [•] Monaten nach Erhalt der Aufforderung gegenüber allen Gesellschaftern nachzuweisen, dass er die Vorgaben nach lit. a) und in lit. b) eingehalten hat. Der Nachweis kann insbesondere auch dadurch geführt werden, dass eine beglaubigte Abschrift des entsprechenden Vertrags vorgelegt wird, die – soweit ausländisches Recht anwendbar ist – mit der Stellungnahme eines ausländischen Rechtsanwalts zur Erfüllung der Vorgaben nach lit. a) und lit. b) verbunden ist. Sollte sich an den mitgeteilten Umständen im Nachhinein etwas ändern, hat der Gesellschafter dies von sich aus umgehend allen anderen Gesellschaftern mitzuteilen.*
- d) *Ein verheirateter Gesellschafter hat – sofern für die Ehe der deutsche Güterstand gilt – die Erfordernisse nach lit. a) insbesondere dann sichergestellt, wenn er mit seinem Ehegatten Gütertrennung festgelegt oder bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Zugewinnngemeinschaft vereinbart hat, dass das Betriebsvermögen bei der Berechnung des Zugewinns unberücksichtigt bleibt und § 1365 BGB hinsichtlich des Betriebsvermögens nicht anwendbar ist.*

Sollte ein Gesellschafter gegen eine seiner Obliegenheiten nach Abs. 1 lit. a) bis lit. c) verstoßen, können seine Geschäftsanteile nach näherer Maßgabe von § [•] eingezogen werden. Anstelle einer Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen,

a) *dass die Stimmrechte des gegen seine Obliegenheiten verstoßenden Gesellschafters ruhen, bis der Verstoß geheilt ist, und/oder*

b) *dass der gegen seine Obliegenheiten verstoßende Gesellschafter ein von seiner Beteiligung am Stammkapital nach unten abweichendes oder auch gar kein Gewinnbezugsrecht hat, bis der Verstoß geheilt ist. Sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen, gilt die Verringerung bzw. der Ausschluss des Gewinnbezugsrechts für alle Geschäftsjahre insgesamt und nicht nur zeitanteilig, während derer der Gesellschafter gegen seine Obliegenheiten verstoßen hat.*

In den Fällen des lit. b) können die Gesellschafter auch beschließen, dass das Gewinnbezugsrecht nur in der Weise beschränkt oder ausgeschlossen wird, dass der rechnerisch auf den betroffenen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil nicht an ihn ausgeschüttet, sondern nach Maßgabe von § [•] seinem personenbezogenen Rücklagenkonto gutgeschrieben wird, für das die Bestimmungen des § [•] erst wieder gelten, sobald der Verstoß geheilt ist.

Die Möglichkeit zur Einziehung der Geschäftsanteile bleibt von den vorstehenden Maßnahmen unberührt. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Einziehung und den vorstehenden Beschlüssen kein Stimmrecht.

Die Nichteinhaltung der Obliegenheiten nach Abs. 1 zieht nur die vorstehend genannten Sanktionen nach sich. Erfüllungsansprüche auf Abschluss eines entsprechenden Ehevertrags oder Schadensersatzansprüche gleich welcher Art werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht begründet. ♦



**Dr. Michael Breyer**, LL.M. (Harvard) ist Rechtsanwalt und Partner bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

**Dr. Olivia Sarholz**, Dipl.-Kff., ist Rechtsanwältin bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

### KEYWORDS

Güterstandsklauseln • Pflichtteils klauseln • Gesellschafts- und Schenkungsverträge